

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

(Wahlperiode 2014 – 2020)

Inhaltsverzeichnis:

A. Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben	1
I. Die Verbandsversammlung	1
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2 Verbandsversammlung	1
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss	1
§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung	2
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	2
II. Der Verbandsvorsitzende	3
§ 6 Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung	3
§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung	3
§ 8 Vertretung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder nach außen	4
§ 9 Sonstige Geschäfte	4
§ 10 Aufgaben der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	5
B. Der Geschäftsgang	5
I. Allgemeines	5
§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang	5
§ 12 Sitzungszwang	5
§ 13 Öffentliche Sitzungen	6
§ 14 Nichtöffentlicher Sitzungen vorbehaltene Gegenstände	6
II. Vorbereitung der Sitzungen	6
§ 15 Einberufung, Vorbereitung der Verbandsversammlung	6
§ 16 Tagesordnung	7
§ 17 Einladung zur Sitzung	7
§ 18 Anträge	7
III. Sitzungsverlauf	8
§ 19 Eröffnung der Sitzung	8
§ 20 Eintritt in die Tagesordnung	8
§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände	8
§ 22 Abstimmung	9
§ 23 Wahlen	10
§ 24 Anfragen	10
§ 25 Beendigung der Sitzung	11
IV. Sitzungsniederschrift	11
§ 26 Form, Inhalt, Zustellung und Genehmigung	11
§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	11
V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	12
§ 28 Art der Bekanntmachung	12
C. Schlussbestimmung	12
§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung	12
§ 31 In-Kraft-Treten	12
Anlage 1: Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter	13
Verbandsvorsitzender	13
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	13

Anlage 2: Zusammensetzung der Verbandsversammlung	14
Vertreter für die Stadt Nabburg.....	14
Vertreter für den Landkreis Schwandorf	14
Vertreter für die Stadt Pfreimd	14
Anlage 3: Besetzung der Ausschüsse	15
Rechnungsprüfungsausschuss.....	15

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

(Wahlperiode 2014 – 2020)

vom 21.07.2014

Der Zweckverband Freizeit und Erholungszentrum Perschen gibt sich auf Grund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) und § 10 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2014 die folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Vorsitzende zuständig ist (Art. 34, Art. 36 KommZG, Art. 37 GO, §§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung).

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes,
 2. die Entscheidung über Altersteilzeit und Arbeitnehmer.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern.

(2) ¹Das Aufgabengebiet des Ausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. ²Ihm obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Jahresrechnung, Art. 103 Abs. 1 GO).

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(4) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Versammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. ²Hat ein Mitglied entgegen der Weisung des von ihm vertretenen Verbandsmitgliedes abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO und die Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Unbeschadet des Absatz 2 erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein(e) Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung der Verbandsversammlung.

(5) Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 3 und 4 setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

(6) Angestellte und Arbeiter haben außerdem Anspruch auf den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall.

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 6 Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 36 Abs. 1 KommZG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung sofort oder in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Wird die Entscheidung von der Verbandsversammlung aufrechterhalten, so muss der Verbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art.26 Abs. 1 KommZG, Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur nächsten Sitzung zusammentritt.

§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 36 Abs. 3 KommZG, Art. 37 Abs. 1 GO)

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung;
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Zweckverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Abgaben bis zum Betrag von 2.000,00 €, sowie die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung.

b) Über Einzelbeträge, die im Haushalt des Zweckverbandes festgelegt sind, kann der Vorsitzende des Zweckverbands verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 5.000,00 € erteilen.

(3) Dem Vorsitzenden des Zweckverbandes stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg** zur Seite.

(4) ¹Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen, wurde durch Zweckvereinbarung vom 20.02.1978 und 18.04.1978 gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 2 und 4 Abs. 3 Abs. 3 u. 4 VGemO und Art. 8 KommZG der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg übertragen. ²Der Vorsitzende des Zweckverbandes kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen erteilen. ³Der Vorsitzende des Zweckverbandes kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(5) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der **Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg** erledigt.

(6) Wenn Mitglieder des Zweckverbandes nicht schon als Bürgermeister bzw. Gemeinde- oder Kreisräte bzw. Gemeinde- oder Kreisbedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO, Art. 50 a Abs. 3 LkrO verpflichtet wurden, hat der Vorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8 Vertretung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen (Art. 36 Abs. 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung soweit der Vorsitzende nicht gemäß §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte - mit Ausnahme der in § 2 genannten - dürfen dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (Art. 36 Abs. 3 KommZG).

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

2. Stellvertretung

§ 10 Aufgaben der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sein Amt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht ausüben kann. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. ³Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Satz 1 genannten Fällen den ersten Stellvertreter.

(2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 6 bis 9).

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Verbandsmitglieder (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

§ 12 Sitzungszwang

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzung ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn sowohl das Mitglied der Verbandsversammlung als auch dessen Stellvertreter verhindert sind, ist das rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung (Art.26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(2) ¹Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 14 Nichtöffentlicher Sitzungen vorbehalten Gegenstände

¹In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Beratungen über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. die Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung, Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) ¹Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs.2 KommZG). ²Im Übrigen richtet sich die Einberufung der Verbandsversammlung nach dem KommZG und der Verbandssatzung

(2) Die Sitzungen finden entweder im

Freizeit- und Erholungszentrum Perschen
Neusather Straße 20, 92507 Nabburg (Ortsteil Perschen),

oder im

Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg („Altes Rathaus“),

statt; sie beginnen regelmäßig um **18.00 Uhr**, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist.

(3) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

§ 16 Tagesordnung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens **eine Woche** vor der Sitzung durch die Presse bekannt zu geben (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Einladung zur Sitzung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

(2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 18 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. ²Sie sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden oder zurückgestellt werden sollen.

(3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ²Er erklärt die Sitzung für eröffnet. ³Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ⁴Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. ³Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Ergeben sich die Gründe für den Ausschluss erst während des Verlaufs der Beratung, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu verständigen. ³Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ⁴Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

(3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Dies kann wiederholt geschehen. ³Der Vorsit-

zende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Versammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. ²Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) ¹Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des in Beratung stehenden Antrags.

²Über Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen. ³Ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die den vorstehenden Regeln zuwiderhandeln, können vom Vorsitzenden unter Hinweis auf den Verstoß zur Ordnung gerufen werden. ²Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Versammlung (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

(9) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen; vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Änderungsanträge
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme als Gegenstand haben.
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) ¹Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. ²Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat so viele einzeln abzugebende Stimmen als Vertreter von ihr anwesend sind.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(7) ¹Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten und zur Abstimmung gebracht werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig die Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt, und keines der ursprünglich anwesenden Mitglieder die Sitzung, sei es entschuldigt oder unentschuldigt, inzwischen verlassen hat.

§ 23 Wahlen

(1) ¹Für Wahlen in der Verbandsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 Satz 1 KommZG entsprechend. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(2) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder hat der Bewerber mit den meisten Stimmen nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit der gleichen Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 Anfragen

¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 3 Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit werden sie sofort oder in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 Form, Inhalt, Zustellung und Genehmigung

(1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist; er bestimmt den Schriftführer. ²Die Niederschriften müssen Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie der sonstigen beteiligten Personen, die Namen der abwesenden Vertreter/Vertreterinnen unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. ³Haben Mitglieder der Verbandsversammlung einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 GO). ⁴Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist baldmöglichst nach der Sitzung zu erstellen.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Die Niederschriften sind zu binden.

(5) Neben den Sitzungsniederschriften werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

(6) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Verbandsräten zugestellt. ²Falls innerhalb von vierzehn Tagen keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Zweckverbandes wohnenden Bürgern frei (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 GO).

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GO).

V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28 Art der Bekanntmachung

¹Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden **im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf** bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können bei der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg** eingesehen werden (Art. 24 KommZG, § 22 der Verbandssatzung).

C. Schlussbestimmung

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.06.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.07.2008 außer Kraft.

Nabburg, den 21.07.2014

gez.

Schärtl
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1: Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter

Verbandsvorsitzender

Eigenschaft	Zu und Vorname	Verbandsmitglied
ehrenamtlich	Schärfl Armin	Stadt Nabburg

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Eigenschaft	Zu und Vorname	Verbandsmitglied
ehrenamtlich	Tischler Richard	Stadt Pfreimd

Anlage 2: Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Vertreter für die Stadt Nabburg

Mitglied:	Vertreter:
Schärtl Armin, 1. Bgm.	Koppmann Kurt, 2. Bgm.
Zeitler Frank	Leitner Stefan
Thanheiser Evi	Haas Peter
Dr. Ertl Helmut	Koppmann Kurt, 2. Bgm.

Vertreter für den Landkreis Schwandorf

Mitglied:	Vertreter
Ebeling Thomas, Landrat	Hanisch Joachim, 1. Stellv. des Landrats
Wilhelm Hans	Butz Georg
Seegerer Alois	Rodde Manfred
Krebs Bernhard	Biebl Josef
Schlögl Maria	Neumeier Peter

Vertreter für die Stadt Pfreimd

Mitglied:	Vertreter
Tischler Richard, 1. Bgm.	Dr. Mertins Johanna, 2. Bgm.
Stubenvoll Petra	Reger Florian
Hösl Georg	Hägler Mirko

Anlage 3: Besetzung der Ausschüsse

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Schlögl Maria

Mitglied:	Vertreter:	Verbandsmitglied
Schlögl Maria	Wilhelm Hans	Landkreis Schwandorf
Thanheiser Evi	Dr. Ertl Helmut	Stadt Nabburg
Stubenvoll Petra	Hösl Georg	Stadt Pfreimd